

Leitlinien für die kommunale Jugendarbeit in der Gemeinde Kalefeld

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 08.10.1977 (Nieders. GVBl. S. 497), geändert durch das Gesetz vom 24.06.1980 (Nieders. GVBl. S. 253), hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10. Juli 1990 folgende Leitlinien für die kommunale Jugendarbeit beschlossen:

A. Allgemeine Ziele und Aufgaben

Die Leitlinie von jugendpolitischen Entscheidungen sollte die grundsätzliche Erhaltung unserer Lebensform sein. Das sind die demokratische Gesellschaftsform und der Bestand intakter, mitmenschlich handelnder Gemeinden, die auf das Engagement von selbstbewußten und verantwortungsbewußten Bürgern angewiesen ist.

Aus dieser speziellen Verantwortung heraus und im Zusammenhang mit den Problemen der Jugend müssen die grundlegenden Ziele kommunaler Jugendarbeit bestimmt werden:

1. Kommunale Jugendarbeit verfolgt das Ziel der Einbindung junger Menschen in das Gemeinwesen.
2. Kommunale Jugendarbeit hat die Aufgabe, ergänzend zu der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden, Alternativen zu auf Gewinn orientierten Freizeitangeboten zu entwickeln, um damit die Gestaltungskraft, das Selbstbewußtsein und die soziale Verantwortung zu fördern.
3. Die Förderung von Jugendarbeit ist eine grundsätzliche und langfristige politische Entscheidung; grundlegende und dauerhafte Erfolge können kurzfristig nicht erzielt werden.

B. Konkrete Aufgabenstellung

- Gegen Ausschließlichkeitsanspruch und Konkurrenz muß eine Verbindung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit gesetzt werden.
- Die Vielfalt der Jugendarbeit muß auch auf örtlicher Ebene gefördert werden.
- Die Gemeinde ist gefordert, selbst Jugendarbeitsangebote, insbesondere mit offenem Charakter bereitzustellen.
- Die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger vor Ort ist notwendig und sollte verstärkt werden.
- Um die Bewältigung langfristiger Aufgaben zu ermöglichen, ist es notwendig, die inhaltliche und organisatorische Fortsetzung/-führung von Jugendarbeit zu gewährleisten.
- Ehrenamtliche Mitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen in der Jugendarbeit sollte gefördert werden.
- Die wechselseitige Ergänzung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen ist Voraussetzung für die kommunale Jugendarbeit.

C. Voraussetzungen für die kommunale Jugendarbeit

- Sozialpädagogische Fachkraft (oder gleichwertige Ausbildung) als hauptamtliche/r Jugendpfleger/in, mit praktischen Erfahrungen in der Jugendarbeit.
- Ehrenamtliche Ortsjugendpfleger/-innen in den einzelnen Ortschaften.
- Ein auf die Jugendarbeit zugeschnittenes Raumangebot.
- Die jugendgerechte Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten.
- Eine ausreichende finanzielle Förderung.

D. Schwerpunkte der Tätigkeiten hauptamtlicher Jugendpfleger/-innen

- Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Arbeit.
- Gewährleistung der langfristigen Arbeit (Beständigkeit).
- Fachlich ausgebildete Betreuung.
- Zusammenarbeit der verschiedenen Träger und Bereiche innerhalb der Jugendarbeit.
- Betreuung der kommunalen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit.
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Verbänden, Kindergärten und Schulen.
- Anstoß geben/Anregung von Angeboten und Durchführung von Veranstaltungen.
- Beratung von Jugendlichen bei konkreten Problemen und Konflikten.
- Beratung, Anleitung und Hilfestellung für jugendliche Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen der Jugendarbeit.
- Heranführung von Jugendlichen an verantwortungsvolle Tätigkeiten.
- Motivierung von Jugendlichen zur Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.
- Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpflege (z.B. Unterstützung von überörtlichen Aktivitäten).
- Mitarbeit im Gemeindejugendring (Beratendes Mitglied im Vorstand, Verwaltungshilfe, Unterstützung bei Veranstaltungen).
- Planung und Durchführung von Ferienpaßaktionen in Zusammenarbeit mit den Ortsjugendpflegern/-innen, dem Gemeindejugendring, den Vereinen und Verbänden.
- Anregung, Planung bzw. begleitende Unterstützung von Projekten wie z.B. für arbeitslose Jugendliche.
- Haushaltsmittelanmeldung für den Bereich der Jugendpflege.

E. Schwerpunkte der Tätigkeiten eines/r ehrenamtlichen Ortsjugendpflegers/-in

- Mitarbeit in der örtlichen offenen und verbandlichen Jugendarbeit.
- Mitarbeit bei der Ferienpaßaktion.
- Werbung für und Mitarbeit bei Veranstaltungen der Gemeindejugendpflege.
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindejugendring.

Der/Die Ortsjugendpfleger/-in erfüllt seine/ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit der Gemeindejugendpflege. Sein/Ihr Aufgabenbereich ergibt sich überdies aus der Satzung für die Ortsjugendpfleger/-innen der Gemeinde Kalefeld vom 27.11.1980.

F. Räumliche und materielle Voraussetzungen für die kommunale Jugendarbeit

In den Ortschaften der Gemeinde Kalefeld sind ausreichende Räumlichkeiten zu erhalten bzw. zu schaffen, die sowohl den Gedankenaustausch und Gespräche als auch ungestörte Gruppenarbeit ermöglichen. Bei der Auswahl und der Gestaltung der Räume haben die beteiligten Jugendlichen ein Mitspracherecht.

Für den Betrieb ist erforderlich:

- Eine ausreichende Grundausstattung der Jugendeinrichtung.
- Übernahme der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten (Heizung, Strom, Wasser, Versicherung, GEMA, usw.).

G. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten am 10. Juli 1990 in Kraft.

Kalefeld, den 10. Juli 1990

Gemeinde Kalefeld

Müller
(Müller)
Bürgermeister

Lüthje
(Lüthje)
Gemeindedirektor

GEMEINDE KALEFELD
3355 KALEFELD
LANTH. 2 NORTHEIM